

## Information zur Neubemessung der Regelsätze in der Sozialhilfe

Das neue SGB XII enthält eine umfassende Reform des Sozialhilferechts. Die langjährige Forderung, das Recht der Sozialhilfe weiterzuentwickeln, wird damit erfüllt.

**Zu den Vorteilen des neuen Systems zählen insbesondere:**

- die Vereinfachung der Regelsatzstruktur,
- die Pauschalierung der einmaligen Leistungen,
- sowie die Möglichkeit eines persönlichen Budgets.

Dies bedeutet mehr Dispositions- und Entscheidungsfreiheit für die Leistungsempfänger. Sie werden damit befähigt, ihr Leben aus eigener Kraft zu gestalten. Damit wird im Sinne des Prinzips des „Förderns und Forderns“ die Eigenverantwortlichkeit gestärkt und die Aktivierung vorhandener Potenziale gefördert. Andererseits werden auch Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung vorangebracht.

Die Regelsätze des SGB XII sind die Referenzgrößen für das SGB II.

### Zur Neukonzeption der Regelsatzstruktur

#### **Bisheriges System**

Das noch geltende Bemessungssystem des Regelsatzes und seine Struktur beruhen auf dem Beschluss der Konferenz der Arbeits- und Sozialminister der Länder von 1987. Basis hierfür waren gutachterliche Vorschläge des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV) unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege.

Die bestehende Alterseinteilung bei Kindern und Jugendlichen mit vier Stufen beruht einerseits auf Auswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 1983, andererseits wurden Bedarfsunterschiede mit unterschiedlichem Lebensalter und Lebensabschnitten begründet.

Bezogen auf den Eckregelsatz (= 100%) ergaben sich nachstehende Anteile am Eckregelsatz:

- |                                           |                                   |
|-------------------------------------------|-----------------------------------|
| ▪ Kinder bis unter 7 Jahre                | 50 % (bei Alleinerziehenden 55 %) |
| ▪ Kinder zwischen 7 und unter 14 Jahren   | 65 %                              |
| ▪ Kinder zwischen 14 und unter 18 Jahren  | 90 %                              |
| ▪ Personen im Haushalt 18 Jahre und älter | 80 %                              |

## Neues System

Die Regelsätze für Haushaltsangehörige werden im neuen SGB XII und damit auch im SGB II wie bisher vom Regelsatz des Haushaltsvorstandes abgeleitet.

Durch die Neukonzeption enthält die Regelsatzstruktur bei Kindern und Jugendlichen nur noch zwei Alterstufen und wird dadurch vereinfacht. Dies führt zu einer Anhebung für kleine Kinder und zu einer Absenkung für ältere Kinder. Die damit verbundene Änderung gegenüber der jetzigen Sozialhilfe ist bedarfsgerecht.

Auch wird künftig die sachlich nicht nachvollziehbare Absenkung des Regelsatzes von 90 % auf 80 % bei Vollendung des 18. Lebensjahres vermieden.

Bezogen auf den Eckregelsatz (100%) ergeben sich folgende Anteile am Eckregelsatz:

- |                               |      |
|-------------------------------|------|
| ▪ Kinder unter 14 Jahren      | 60 % |
| ▪ Personen 14 Jahre und älter | 80 % |

Mit dieser Neukonzeption werden Kinder unter 7 Jahren besser gestellt. Dies ist die größte Altersgruppe der rd. 1 Mio. Kinder in der Sozialhilfe. Wachsen diese Kinder in Paar-Haushalten auf, erhalten sie im Westen/Osten statt bisher 178 €/172 € zukünftig 207 €/199 €. Dies sind 29 €/27 € mehr.

Kleinen Kindern bei Alleinerziehenden wird nach geltendem Recht ein höherer Regelsatz zuerkannt als kleinen Kindern, die bei Paaren aufwachsen. Ihre Situation verbessert sich im Westen/Osten von 194 €/188 € um 13 €/11 € auf 207 €/199 €.

Das Ergebnis der Neukonzeption trägt auch neueren Untersuchungsergebnissen Rechnung, wonach die Unterschiede zwischen kleinen (unter 7 Jahren) und großen Kindern (ab 14 Jahren) im bisherigen System zu groß waren. Die jetzt gefundene Zweiteilung bringt diese Gruppe enger zueinander und berücksichtigt die Ergebnisse der einzigen wissenschaftlichen Untersuchung<sup>1</sup>, nach der Kinder, die 14 Jahre und älter sind, gegenüber Kindern, die jünger als 14 Jahren sind, etwa ein Drittel höhere Kosten verursachen als kleine Kinder.

Sie stimmt ebenso mit international anerkannten wissenschaftlichen Verfahren, wie die der modifizierten OECD-Skala zur Berechnung von Armutsquoten überein, die die gleiche Einteilung vornimmt.

<sup>1</sup> Ausgaben für Kinder in Deutschland - Berechnungen auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998, Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik 12/2002 S. 1080 ff, insbesondere S. 1090

Klar ist, dass auch künftig die älteren Kinder in absoluten Zahlen mehr als die jüngeren erhalten. Lediglich das Verhältnis zwischen unter 14 jährigen zu den über 14jährigen und älteren wird zu Gunsten der jüngeren Kinder verändert.

### **Pauschalierung einmaliger Leistungen – Größere Selbständigkeit und Vereinfachung**

Die bisherige Aufteilung zwischen laufenden Leistungen (Regelsatz) und einmaligen Leistungen (für Bekleidung, Schuhe, Hausrat sowie für eine Vielzahl weiterer Güter) wird weitgehend beseitigt. Die einmaligen Leistungen werden bis auf wenige Ausnahmen (Klassenfahrten, Erstausstattung bei Kleidung und Wohnung) in den Regelsatz einbezogen. Durch diese Pauschalierung der einmaligen Leistungen erhalten die Leistungsbezieher eine größere Selbständigkeit und Eigenverantwortung für ihre Haushaltsführung. Der pauschalierte Betrag für die einmaligen Leistungen beträgt 47 € im früheren Bundesgebiet und Berlin, 46 € in den neuen Ländern.

Für die Sozialhilfeträger ergeben sich erhebliche Verwaltungsvereinfachungen, weil einmalige Leistungen nicht mehr einzeln beantragt, entschieden und ausbezahlt werden müssen.

Die Konzeption der neuen Regelsätze verlangt von den Leistungsberechtigten Ansparungen für größere Anschaffungen wie z.B. für Haushaltsgeräte oder jahreszeitbedingte Kleidung. Diese Ansparungen müssen im Rahmen der Vermögensanrechnung konsequenterweise unberücksichtigt bleiben. Daher wird das nicht zu berücksichtigende Vermögen (Schonvermögen) um die im Regelfall zu erwartenden Ansparungen je Leistungsberechtigten aufgestockt (von 1 279 € auf 1 600 €, bei Personen ab 60 Jahre von 2 301 € auf 2 600 €).

### **Der „neue“ Eckregelsatz im Vergleich zum geltenden Recht**

#### **Früheres Bundesgebiet und Berlin**

Im früheren Bundesgebiet und Berlin wird der „neue“ Eckregelsatz inklusive der Pauschalierung einmaliger Leistungen 345 € betragen.

Er wurde statistisch abgeleitet aus den regelsatzrelevanten Positionen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS).

Im Vergleich dazu beträgt zum 1. Juli 2003 der durchschnittliche Eckregelsatz nach geltendem Recht 295 € plus durchschnittlich 47 € für einmalige Leistungen, also insgesamt 342 €.

Im Ergebnis kommt es neben der pauschalierten Auszahlung für einmalige Leistungen zu einer Verbesserung um 3 €, die im früheren Bundesgebiet und Berlin 1,2 Mio. Haushaltsvorstände betrifft.

### **Neue Länder**

In den neuen Ländern beträgt der Eckregelsatz nach geltendem Recht 285 €. Die Pauschalierung bemisst sich auf 46 €. Dies ergibt einen neuen Eckregelsatz 331 €.

Aufgrund der Auswertung der EVS durch das Statistische Bundesamt hätte sich gegenüber dem gegenwärtig geltenden Recht ein deutlich niedriger Eckregelsatz ergeben. Da diese Ergebnisse auf der aktuell verfügbaren EVS 1998 beruhen, kann davon ausgegangen werden, dass sich mittlerweile die Lebensverhältnisse in den neuen Ländern an die des früheren Bundesgebietes angenähert haben. Um eine Verschlechterung auf Grund statistischer Ergebnisse in den neuen Ländern zu vermeiden, wird der bisherige Abstand des Regelsatzes in den neuen Ländern zu dem im früheren Bundesgebiet in etwa beibehalten. In der Verordnung wird geregelt, dass dieser Abstand von 14 € bei der Umsetzung durch die Länder nicht unterschritten werden darf

### **Ausweitung der Mehrbedarfsregelung auf alle Alleinerziehenden**

Zukünftig erhalten alle Alleinerziehenden einen Mehrbedarfzuschlag. Das bisherige Mehrbedarfssystem war recht unübersichtlich und betraf nur einzelnen Gruppen von Alleinerziehenden:

- Alleinerziehende/r mit 1 Kind unter 7 Jahren 40 %
- Alleinerziehende/r mit 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren sowie 40 %
- Alleinerziehende/r mit 4 Kindern unter 16 Jahren 60 %

Der Mehrbedarf wird auch künftig als Anteil bezogen auf den Regelsatz ermittelt. Nun allerdings auf einen höheren Eckregelsatz (345 € bzw. 331 €).

Neu einbezogen in die Mehrbedarfsregelung werden erstmals rd. 70.000 Alleinerziehende mit einem Kind ab 7 Jahren sowie knapp 10.000 Alleinerziehende mit mehreren Kindern, die aufgrund der Altersstruktur der Kinder bislang keinen Mehrbedarf erhielten. Dies sind, z. B. Allein- erziehende mit einem Kind von 12 und einem von 17 Jahren oder Alleinerziehende mit einem Kind von 14 Jahren und zwei Kindern von 16 und 17 Jahren. Die zusätzlichen Familienleistungen belaufen sich für diese Alleinerziehenden mit + 12 % auf rd. 41 € (alte Länder: 12 % von 345 €) bzw. 40 € (neue Länder: 12 % von 331 €) pro Monat.

Für die Alleinerziehenden, die bereits nach geltendem Recht einen Mehrbedarfzuschlag erhielten, erhöht sich dieser um durchschnittlich 6 € im Monat durch eine Zuschlagsregelung.

### **Zusatzaufwendungen durch neue Mehrbedarfsregelung**

Vor dem Hintergrund einer am Bedarf orientierten Hilfe zum Lebensunterhalt und damit auch gerechteren Struktur innerhalb der Gruppe der Leistungsberechtigten unter 18 Jahren führen im Bereich des Regelsatzes die familienpolitischen Maßnahmen bei den Alleinerziehenden insgesamt zu Mehrkosten von 24 Mio. €. Davon entfallen etwa 3 Mio. € auf den in der Sozialhilfe verbleibenden Personenkreis und etwa 21 Mio. € entfallen auf diejenigen, die künftig Leistungen nach dem SGB II erhalten.

### **Persönliches Budget, Vorrang ambulanter Leistungen**

Der durch das SGB IX bereits eingeleitete Paradigmenwechsel, kranke, behinderte und pflegebedürftige Menschen stärker als bisher dabei zu unterstützen, ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, wird fortgesetzt und erweitert. Dazu dient insbesondere die Schaffung eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets als Gesamtbudget aller in Betracht kommender Leistungen, das im SGB IX verankert wird. Behinderten und pflegebedürftigen Menschen werden dabei in der Regel Geldleistungen zur Verfügung gestellt, mit denen sie bestimmte Betreuungsleistungen selbst organisieren und bezahlen können.

Das Persönliche Budget wird aus einer Hand von einem Leistungsträger erbracht. Bis Ende 2007 wird das Persönliche Budget in einer Erprobungsphase mit wissenschaftlicher Begleitung durchgeführt.

### **Fazit**

- Die vereinfachte Struktur der Regelsätze inklusive der pauschalisierten einmaligen Leistungen wird in der dazu zu erlassenden Regelsatzverordnung neu festgelegt,
- Die Mehrbedarfsregelung für Alleinerziehende wird verbessert,
- Die künftige Regelsatzerhöhung wird an die Entwicklung der Renten gekoppelt, aber nach 5 Jahren auf Basis der EVS überprüft.

Mit dem künftigen Recht entsteht ein in sich schlüssiges und einfacheres Verfahren zur Bemessung der Regelsätze, das die Grundlage für das soziokulturelle Existenzminimum dauerhaft sichert.